

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 48

Artikel: Ein neues Drahtgeflecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem Sommermonat, zwischen der gänzlichen Vollendung der inneren Verputzarbeiten (Rohputz) an Wänden und Decken und dem Bezug bewohnbarer Räume eine solche von drei Sommermonaten liegen. Als Sommermonate gelten: Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober. Jeder der sechs übrigen Monate gilt für $\frac{1}{3}$ Sommermonat. In besonderen Fällen kann ein früherer Bezug gestattet werden, sofern eine vollständige Austrocknung der betreffenden Räume konstatiert ist.

Siebenter Abschnitt: Aenderung und Unterhalt von bestehenden Bauten.

Bei eingreifenden Aenderungen an bestehenden Bauten kommen auch die Artikel im sechsten Abschnitt zur Anwendung. An Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche über die Baulinien hinausragen, dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates keinerlei Veränderungen oder andere Arbeiten vorgenommen werden als solche, die zum Unterhalt derselben notwendig sind.

Der durch Umbauten oder Aufbauten entstehende Mehrwert muß bei einer späteren Erwerbung für öffentliche Zwecke außer Berechnung fallen.

Nechter Abschnitt: Schutzmaßregeln bei der Bauausführung.

Bei Hoch- und Tiefbauten und beim Abbruch von Gebäuden sind Maßregeln zu treffen für Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, sowie zum Schutz der Arbeiter, die im Innern des Gebäudes beschäftigt sind oder auf dem Bauplatz verkehren.

Gerüste und Werkzeuge müssen von den Gemeinderäten kontrolliert werden.

Neunter Abschnitt: Baugenehmigung und Bauausücht.

Bei allen Neubauten, An-, Auf- und Umbauten an bestehenden Gebäuden, bei Anbringung von Reklameschildern, Aufschriften u. dgl., weiter bei Errichtung und Umänderung von Feuerstätten, Kaminen, Blitzableitern, Abritten, Gruben, Brunnen, Einfriedigungen und Entwässerungen, sowie beim Abbruch von Gebäuden oder von Teilen solcher ist vor Beginn jeder Arbeit dem Gemeinderat Anzeige zu machen und dessen Genehmigung einzuholen. Es folgen die üblichen Vorschriften über Bistiere, Bifizeranzeigen, Einsprachefrist, Bauaufsicht während der Bauausführung, Anzeigepflicht des Bauherrn, Abbruch von solchen Gebäuden, welche die öffentliche Sicherheit gefährden und bei denen eine gründliche Wiederherstellung aus technischen Gründen unmöglich ist.

Zehnter Abschnitt: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen.

Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften sind Bauherr und Unternehmer verantwortlich, für die Einhaltung der im achten Abschnitt enthaltenen Vorschriften betreffend die Schutzmaßregeln bei der Bauausführung die jeweiligen Unternehmer, Arbeitgeber und Werkmeister und in Ermanglung von solchen die Arbeiter selbst.

Bußen werden in leichteren Fällen bis 150 Fr. vom Gemeinderat, in schweren Fällen (Mißachtung der Vor-

schriften in eigennütziger Weise) bis 1000 Fr. vom Bezirksgericht verhängt.

Überdies kann vom Bauherrn verlangt werden, daß auf seine Kosten die plan- und vorschriftswidrigen Bauten zu ändern, nötigenfalls zu beseitigen sind. Bei Unterlassungen oder bei Nichtachtung der im achten Abschnitt niedergelegten Vorschriften steht dem Gemeinderat der Exekutionsweg offen.

Der erste Abschnitt enthält die üblichen Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

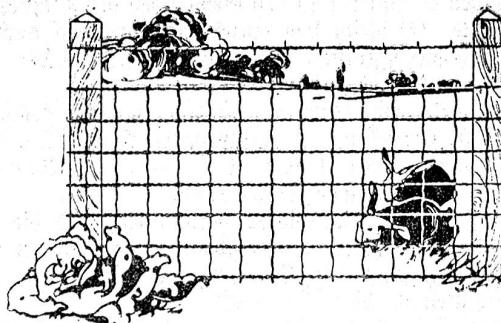
Dem Laien und demjenigen Baumeister, der in „Spekulationsbauten“ sein Heil zu finden hofft, mögen die Bestimmungen dieses neuen Gesetzes etwas streng und hart vorkommen.

Die Behörden aber und vornehmlich die Baupolizeibeamten, die mit weniger ausführlichen Bauordnungen manchmal fünfne grad sein lassen müssen, werden am vorliegenden Entwurf ihre Freude haben. Das Ganze zeugt von fachmännischer, gewissenhafter Arbeit und von festem Willen, das Bauwesen im Kanton St. Gallen in gesunde Bahnen zu lenken, zum Wohle und zur Sicherheit aller Einwohner.

Wenn die beratenden Behörden an den grundlegenden Bestimmungen festhalten und nachher das Gesetz richtig gehandhabt wird, darf sich der Kanton St. Gallen zu diesem sehr wichtigen Fortschritt gratulieren.

Ein neues Drahtgeflecht.

das wohl der näheren Beschreibung wert ist, bringt die mechanische Drahtflechterei G. Bopp, Schaffhausen-Hallau auf den Markt. Dasselbe ist unter dem Namen Hungaria-Drahtgeflecht bereits in allen Staaten Europas und Amerikas patentiert. Gegenüber den bisher bekannten Drahtgeflechten weist dasselbe bedeutende Vorteile auf; überall wo es bekannt, findet es sofort Anklang und wird daher auch mit Recht „Drahtgeflecht der Zukunft“ genannt.



Die Vorteile desselben sind in kurzen Worten ausgedrückt folgende:

1. Obere und untere Geslechsenden stachelig, deshalb übersteigen des „Hungaria“-Baunes unmöglich.
2. Die wagrecht laufenden Drähte sind seilartig gedreht, deshalb größte Widerstandsfähigkeit.
3. Die senkrecht laufenden Drähte sind wellenförmig, deshalb ist ein Verschieben der Drähte ausgeschlossen.
4. Denkbar leichteste Montierung; jedermann kann ohne Zange oder Spannhebel dasselbe befestigen.
5. Spanndrähte und Spannschrauben sind vollständig überflüssig.
6. Wirst weder Blasen noch Bäuche, sondern ist so glatt wie eine Tafel.

7. Billigstes Geflecht der Gegenwart, wenn alle diese Vorteile in Betracht gezogen werden.

Die Geflechte finden hauptsächlich Verwendung für Einzäunungen von Gärten, Gehöften, Tennisplätzen,

Joh. Graber

Telephon . . . Winterthur Wülflingerstrasse
Best eingerichtete 1624 u

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Cementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Cementrohrformen - Verschluss.

Baumschulen, Wildparken, Geflügelhöfen etc. Preislisten und Muster durch G. Bopp, mech. Drahtslechterei, Schaffhausen-Hallau.

Das kleine Haus.

(Eingesandt.)

Beseelt von dem Wunsche auch den besseren Ständen den Weg zum Eigenheim zu zeigen und in konsequenter Fortsetzung des einmal begonnenen Werkes bringt der Verfasser des 3- und 4-zimmerigen kleinen Hauses nun eine Ideenskizze für ein kleines Haus mit 5 Zimmern.

Zahlreiche der Anfragenden äußerten den ganz begründeten Wunsch, im Parterre neben der Wohnstube noch einen kleinen Salon als Besuchs- und Warteraum zu haben. Unser Plänen zeigt nun im Erdgeschoss eine Küche, Spense, Closet, Wohnzimmer und kleinen Salon, die beiden letzteren mit Austritt auf aussichtsreiche Veranda eventuell kleine Terrasse. — Von der aus direkter Austritt in Garten und zum Ausgang. — Im ersten Stock 3 geräumige Schlafstuben mit Bad und Estrichtreppen. — Im Dachgeschoss eventuell noch zwei weitere Stübchen je nach Bedarf und Wunsch.

Auch hier hat Verfasser die knappste und dabei doch geräumige Gestaltung der Räume im Auge behalten und versucht im Sinne der heutigen Heimkunstbestrebungen ein Ganzes, Schönes zu schaffen. — Auch hier ist es selbstverständlich, daß ein Variieren bis ins Unendliche zahlreiche noch schönere Lösungen ermöglicht, daß die Gruppierung, Größe etc. allen Wünschen angepaßt und entsprechend geändert werden kann.

Immerhin hat Herr Rotter (Universitätsstraße 29) den vorliegenden Entwurf, als von bereits vier Herren bestellt in Ausführungsplänen von 1:50 auf seinem Bureau fix und fertig und empfiehlt er selben allen Interessenten zur Einsicht und billigem Ankauf.

Wie bisher ist besagter Herr auch fernerhin bereit auf Anfragen und Erwiderungen eingehend zu antworten.

N.B. der Redaktion. Gleichzeitig teilt Herr Rotter uns mit, daß er Dienstag den 3. März 8 Uhr abends im Schwurgerichtssaale zu Zürich über das sehr interessante Thema „Der Weg zum Glück“ einen Vortrag mit anschließender Rezitation über „Liebe und Leben“ zu Gunsten des Baufondes des „neuen Hauses“ abzuhalten gedenkt.

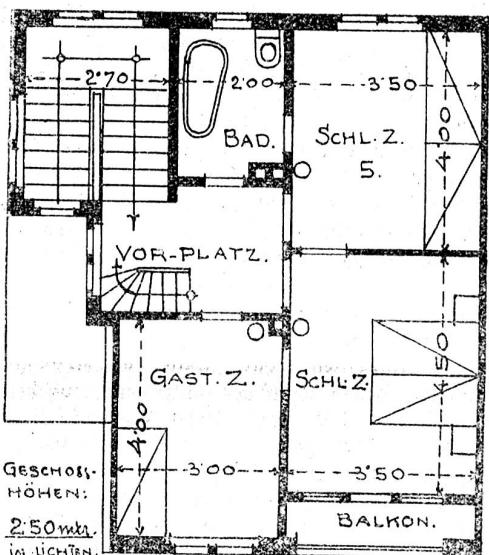
Jahresversammlung des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands.

(Korr.) Unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn Herm. Himmelsbach, Freiburg i. B. hielt der Verein von Holzinteressenten Südwestdeutschlands am 8. Februar im Hotel Terminus zu Meß seine aus allen Teilen des Vereinsgebietes außerordentlich stark besuchte IX. ordentliche Generalversammlung ab, nachdem am Vorabend Kommissions- und Ausschusssitzungen stattgefunden hatten. Als Vertreter süddeutscher Forstverwaltungen wohnten der Versammlung bei die Herren Kaiserlicher Oberforstmeister Ney Meß in Vertretung des Kaiserlichen Bezirkspräsidiums von Lothringen, Königlicher Forstrat Müller Stuttgart als Vertreter der württembergischen Regierung, sowie die Herren Forstrat und Oberjägermeister Woher Donaueschingen und Oberförster Stuhl Wolfach im Namen der fürstlichen fürstenbergischen Forstverwaltung. Andere Staatsforstverwaltungen hatten ihrem Interesse an den Bestrebungen des Vereins in schriftlicher Weise Ausdruck gegeben, da ihre Herren Vertreter an der Teilnahme verhindert waren. Von der Handelskammer Meß war Herr G. Leiser erschienen, im Namen der Gemeinde Meß Herr Stadtrat

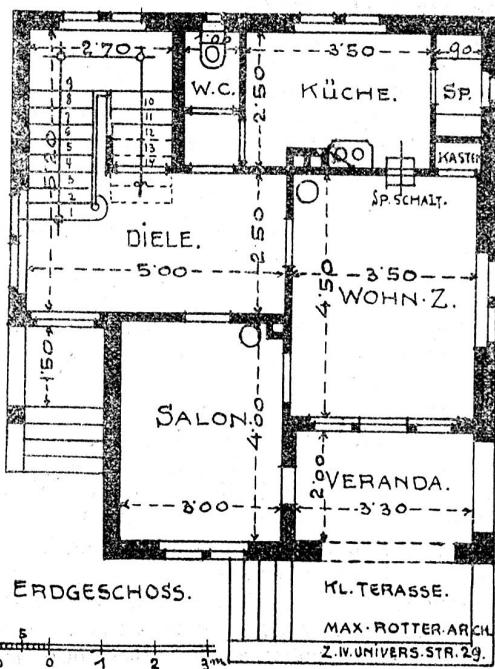
DAS KLEINE HAUS MIT 5. ZIMMERN ETC.



APPROX. BAUKOSTEN (OHNE BAUPLATZ).
 $7'00 \times 10'00 \times 7'00 = 500 \text{ m}^3 \times 32 \text{ Fr.} = 16000 \text{ Fr.}$



I. STOCK. GR.



MAX. ROTTER-ARCH.
Z. IV. UNIVERS. STR. 29.